



Informationsblatt Nr. 21

Berliner Sonderfahrdienst

Für Menschen mit Behinderungen, die körperlich nicht in der Lage sind, den öffentlichen Personennahverkehr oder „normale“ Taxen zu benutzen bzw. deren Wohnort/Ziel nicht barrierefrei ist, gibt es in Berlin den SonderFahrDienst (SFD). Der Fahrdienst steht ausschließlich für Freizeidfahrten zur Verfügung.

Wer kann den Sonderfahrdienst nutzen?

- Personen mit Merkzeichen „T“ (T = Teilnahmeberechtigung zum Sonderfahrdienst). Dieses Merkzeichen wird an Personen vergeben, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) sind, einen mobilitätsbedingten Grad der Behinderung von mindestens 80 GdB und eine nachgewiesene Fähigkeitsstörung beim Treppensteigen haben.
- Personen, bei denen eine Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger aufgrund einer ärztlichen Verordnung die Kosten für einen Rollstuhl oder für einen Rollator übernommen hat, erhalten zunächst eine befristete Berechtigung für die Dauer des Antragsverfahrens auf Zuerkennung des Merkzeichens „T“.
- Der Antragstellende muss seinen Wohnsitz im Land Berlin haben.

Wie kann man den Sonderfahrdienst nutzen?

Für die Nutzung des Sonderfahrdienstes ist eine personenbezogene Magnetkarte notwendig, die den Namen des Nutzers und seine Kundennummer enthält. Mit der Magnetkarte werden die einzelnen Fahrten erfasst und automatisch zur Berechnung der Eigenbeteiligung weitergeleitet. Die Magnetkarte ist zu beantragen beim:

Landesamt für Gesundheit und Soziales, - III C 2 -, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

Fahrten können mit Angabe der Kundennummer von 7.00 - 17.00 Uhr **jeden Tag** angemeldet werden:

Berliner Mobilitätszentrale SFD-Berlin, Tel.: 26 10 23 00, Fax: 26 10 23 99

Sie können Ihre Fahrten auch per E-Mail anmelden:

order@sfd-berlin.de (nur Bestellungen).

Das Beförderungsangebot (Zeitraum der Nutzung) besteht täglich in der Zeit von 5.00 Uhr morgens bis 1.00 Uhr nachts.

Alle zur Auftragsvermittlung wichtigen Angaben (Treppenlift, Tragehilfe, Elektrorollstuhl etc.) werden bei der ersten Bestellung erfasst und für alle weiteren Buchungen gespeichert.

Was kostet der Sonderfahrdienst?

Grundsätzlich müssen Sie eine Eigenbeteiligung entrichten. Ausgenommen sind Heimbewohner, die einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten.

Eine ermäßigte Eigenbeteiligung entrichten: Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung (SGB XII) und Leistungen nach SGB II.

Die Eigenbeteiligung pro Fahrt beträgt:

| | | ermäßigt |
|-------------------------|---------|----------|
| 1. – 8. Fahrt im Monat | 2,05 € | 1,53 € |
| 9. – 16. Fahrt im Monat | 5,00 € | 3,50 € |
| ab 17. Fahrt im Monat | 10,00 € | 7,00 € |

Für mehr als einen Begleiter wird eine Kostenbeteiligung von 2,00 € pro Fahrt erhoben. Beförderungen über die Landesgrenze hinaus (bis zu 5 km) kosten zusätzlich pauschal 3,00 €. Für Stornierungen von bereits vereinbarten Fahrten am Fahrttag wird eine Aufwandsentschädigung von 2,05 € erhoben.

Was ist ein Taxikonto?

Wer als Sonderfahrdienstberechtigter in der Lage ist, ein „normales“ Taxi zu benutzen, kann das Taxikonto in Anspruch nehmen. Die Taxirechnungen sind dabei im Taxi zu begleichen (Vorkasse). Lassen Sie sich darüber eine Quittung ausstellen und achten Sie darauf, dass auf der Quittung der Rechnungsbetrag in Zahl und Wort eindeutig lesbar ist. Auch der Fahrttag und das Taxiunternehmen müssen zweifelsfrei lesbar sein. Die Taxiquittungen senden Sie pro Monat gesammelt zur Erstattung an die Abrechnungsstelle (SoFa – III C 2) im Versorgungsamt. Beim ersten Mal ist neben der Kundennummer die aktuelle Kontoverbindung und ggf. ein Nachweis über die Berechtigung für die ermäßigte Eigenbeteiligung oder Befreiung von der Eigenbeteiligung anzugeben; später reicht die Kundennummer.

Maximal können Rechnungen in Höhe von monatlich 125,00 € eingereicht werden. Die Eigenbeteiligung beträgt dabei pauschal monatlich 40,00 €, ermäßigt 20,00 €. Nutzer/-innen, die von der Eigenbeteiligung befreit sind (Heimbewohner, die einen Barbetrag, das sog. Taschengeld, vom Sozialhilfeträger erhalten) erhalten maximal 125,00 € erstattet.

Für weitere Fragen und Informationen hat das Versorgungsamt ein Kundentelefon zum SonderFahrdienst geschaltet:

Tel.: (030) 90 229 – 64 33 oder (030) 115

E-Mail: sonderfahrdienst@lageso.berlin.de

Sprechzeiten: Mo/Di 09 – 15 Uhr, Do 09 – 18 Uhr, Fr. 09 – 13 Uhr

Wer kann den Härtefond in Anspruch nehmen?

Wer wegen seiner besonderen wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Eigenbeteiligung zu entrichten, kann einen Zuschuss beim Landesbeauftragten für Behinderte beantragen.

Ansprechpartner: Herr Steffen Petzerling, Tel.: 90 28 16 57, Fax: 90 28 21 66, E-Mail: steffen.petzerling@senIAS.berlin.de, Postanschrift: Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer 0800 59 500 59

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin